

Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. -regimes zur Verminderung des Nitrataustrags aus landwirtschaftlich genutzten Böden in das Grundwasser in Sachsen

D2) Ausweitung von Sperrzeiten für N-Düngung

Grundsätzliches, Beschreibung:

- N-Düngung vor Winter hat prinzipiell erhebliche Auswirkungen auf die N-Verlagerungsgefahr über Winter
- in der Düngeverordnung wurden die Sperrzeiten für die N-Düngung bereits ausgeweitet (vorgezogen) und im Nitratgebiet nochmals deutlich verschärft (siehe folgende Seite)
- es bestehen somit aktuell nur noch wenige Ausbringungsmöglichkeiten im Sommer/Herbst
- die Ausbringungsmöglichkeiten sind ohnehin auf wenige Kulturarten beschränkt und auch in der Menge klar auf niedrigem Niveau begrenzt
- die tatsächliche Nutzung der bestehenden Ausbringungsmöglichkeiten sollte im Einzelfall fachlich durch die Anwender geprüft werden

Wirkung:

- von einer weiteren pauschalen Ausweitung der Sperrzeiten für N-Düngung sind keine größeren positiven Auswirkungen zu erwarten

Wirkung auf den Nitratgehalt im Sickerwasser über			auf NH ₃ -Emissionen
Absenkung des N _{min} zu Vegetationsende	Senkung des langjährigen N-Saldos	Ertragssicherung, -stabilität	
+	+	0	0

Wirkungsgeschwindigkeit auf			
Absenkung des N _{min} zu Vegetationsende	Senkung des N-Saldos	Nitrataustrag mit dem Sickerwasser	auf NH ₃ -Emissionen
kurzfristig	langfristig	langfristig	0

die größten positiven Auswirkungen sind zu erwarten:

- es wären kaum größere positive Auswirkungen zu erwarten

Einschränkungen:

- eine weitere pauschale Einschränkung der Ausbringungsmöglichkeiten im Herbst ohne die Erzielung wesentlicher Vorteile verstärkt die Gefahr von Bodenstrukturschäden durch die dann unabdingbare weitere Konzentration der Ausbringung im Frühjahr insbesondere unter feuchten Bedingungen (siehe z.B. Frühjahr 2023)

Datenbelege aus Sachsen: siehe folgende Seite

Datenbelege aus Sachsen:

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung 2020

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost	
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Wintergerste nach Vorfrucht Getreide bei Aussaat bis 01.10.	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 								
	zu Winterraps zu Zwischenfrucht zu Feldfutter zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.	bei Aussaat bis 15.09								
Grünland	bedarfsgerechte N- Düngung bis 31.10. Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
		ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>								
alle Flächen	Festmist von Huf- oder Klautieren außerhalb Nitratgebiet Kompost außerhalb Nitratgebiet phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von > 0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
		01.12. 15.1.								

Erläuterungen: Aufbringverbot Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

Quelle: LfULG, 2023

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung in Nitrat-Gebieten ab 2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost	
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Winterraps ¹⁾ zu Zwischenfrucht mit Nutzung zu Feldfutter zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 							
Grünland	bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09. Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
		ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>								
alle Flächen	Festmist von Huf- oder Klautieren ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.) Kompost ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.) phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von > 0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
		01.12. 15.1.								

¹⁾ N-Herbstdüngung zu Winterraps ist nur zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.

²⁾ für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht besteht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautieren bzw. Kompost eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha

Erläuterungen: Aufbringverbot Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

Quelle: LfULG, 2023